

zur Folge hat, daß der insoweit ausgeschlossene Tatbestand des § 100 StGB nicht die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bieten kann, also keine mehrfache Gesetzesverletzung in Form der Tateinheit gegeben ist.

Tateinheit ist hingegen möglich zwischen, den §§ 89 und 109 StGB und der staatsfeindlichen Hetze, während § 92 StGB gegenüber § 106 (1) Ziff. 4 StGB das speziellere Gesetz ist und § 106 (1) Ziff. 4 ausschließt.

Infolge der qualitativ unterschiedlichen Zielstellung schließt die staatsfeindliche Hetze die tateinheitliche Anwendung der §§ 140, 220, 221, 222, 223 StGB in der Regel aus.

Besondere Probleme tauchen im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen der staatsfeindlichen Hetze und der Staatsverleumdung auf. Das folgt vor allem daraus, daß die Verbrechen der staatsfeindlichen Hetze den Straftaten der Staatsverleumdung äußerlich sehr ähnlich sein können.

Trotz äußerlich ähnlicher Begehungsweisen unterscheiden sich die Straftaten der Staatsverleumdung jedoch wesentlich von denen der staatsfeindlichen Hetze. Die Staatsverleumdung ist keine gegen die Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Straftat. Sie ist in ihrer Einheit von objektiven und subjektiven Merkmalen nicht darauf gerichtet, die DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln, und sie ist in der Regel auch von ihrer objektiven Schwere her gesehen hierzu nicht geeignet. Die Täter haben weder eine staatsfeindliche (tatbezogene) Zielstellung, noch muß die Tat irgendwie Ausdruck feindlicher Auffassungen bzw. Haltungen sein. Es ist vielmehr für die Staatsverleumdung typisch, daß ihre Täter prinzipiell auf dem Boden unserer Staats- und Gesellschaftsordnung stehen und daß ihre Tat Ausdruck alter Lebens- und Denkgewohnheiten ist. Ihre Handlungen sind Ergebnis rückständiger Auffassungen über die staatliche Ordnung, die Tätigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Organe sowie